

## §1

### Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

- 1) Der Verein führt den Namen „Förderkreis der Fortuin Gemeinschaftsschule Illingen e.V.“. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Illingen.

## §2

### Zweck des Vereins

- 1) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.  
Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

Der Verein soll

- a) die Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternhaus im Zusammenwirken mit der Elternvertretung fördern,
  - b) den Kontakt mit den Eltern und ehemaligen Schülern der Schule und den ehemaligen Schülern untereinander fördern,
  - c) die Schule in ihrem Aufbau und Ausbau durch geeignete Mittel unterstützen, wie z.B. bei der Beschaffung von Prämien und Preisen für Wettbewerbe der Schule auf geistigem, musikischem und sportlichem Gebiet und durch Kostenbeteiligung bei schulischen Veranstaltungen,
  - d) Schülern wirtschaftliche Hilfe zum Ausgleich sozialer Härtefälle bei Fahrten und ähnlichen Veranstaltungen gewähren.
  - e) strukturelle und personelle Unterstützung für die alltägliche pädagogische Arbeit leisten, wenn die Finanzierung durch Drittmittel gewährleistet ist.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
  - 3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereines.
  - 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### §3

#### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr, das erste Geschäftsjahr endet mit Ablauf des bei Vereinsgründung laufenden Kalenderjahres.

### §4

#### **Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft**

- 1) Die Mitgliedschaft im Verein können erwerben:
  - a) die Eltern oder sonstige gesetzliche Vertreter von Schülern der Fortuin Gemeinschaftsschule Illingen
  - b) ehemalige Schülerinnen und Schüler der Schule oder ihrer Vorgängerschulen
  - c) die Lehrerinnen und Lehrer der Schule oder ihrer Vorgängerschulen
  - d) jede sonstige volljährige Person als Freund und Förderer des Vereins
  - e) jede juristische Person als Freund und Förderer des Vereins
- 2) Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist dies dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Entscheid ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen Widerspruch möglich. Über die endgültige Aufnahme entscheidet dann die Mitgliederversammlung.
- 3) Die Mitgliedschaft wird mit der Zahlung des 1. Beitrages wirksam.
- 4) Die Mitgliedschaft erlischt
  - a) durch Tod
  - b) durch Austritt aus dem Verein
  - c) durch Ausschluss
  - d) aufgrund Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages für 1 Beitragsjahr trotz Mahnung
- 5) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand und ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich.
- 6) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur nach vorheriger Anhörung erfolgen, wenn das Mitglied sich eines Verhaltens schuldig macht, welches der Würde und den Belangen des Vereins widerspricht.
- 7) Der Mitgliedsbeitrag ist gem. § 5 Abs. 1 jährlich im Voraus zum 15. Dezember fällig. Nach Ablauf einer Mahnfrist von 4 Wochen und Nichtzahlung erlischt die Mitgliedschaft i.S.d. Abs. 4d). Eine schriftliche Mitteilung über die Beendigung der Mitgliedschaft an das Vereinsmitglied erfolgt nicht.

Zahlt das Vereinsmitglied die rückständigen Beiträge sowie die Mahnkosten (Porto) innerhalb eines Jahres nach, kann aufgrund Vorstandsbeschluss die Mitgliedschaft so gestellt werden, als hätte sie lediglich geruht und lebt anschließend wieder mit allen Rechten und Pflichten auf. Ein Anspruch des Mitgliedes besteht nicht.

- 8) Gegen eine Entscheidung des Gesamtvorstandes, die den Ausschluss eines Mitgliedes ausspricht, kann das Mitglied binnen eines Monats nach Zustellung einer schriftlichen Ausfertigung des Ausschließungsbeschlusses Einspruch erheben. Die Mitgliederversammlung entscheidet sodann. Ein Rechtsmittel gegen das Erlöschen der Mitgliedschaft gem. Abs. 4d) ist nicht gegeben.
- 9) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche auf Teile des Vereinsvermögens.

## **§5**

### **Beitrag**

- 1) Die Höhe des jährlichen Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Beitrag, der in einer Geldleistung besteht, ist jährlich bis spätestens 31. Januar des Jahres auf das Konto des Vereins einzuzahlen.
- 2) Soweit beide Elternteile eines Schülers / einer Schülerin Mitglieder des Vereins sind, gelten sie in gebührentmäßiger Beziehung als eine Person.

## **§6**

### **Organe**

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

## **§7**

### **Vorstand**

- 1) Der Vorstand besteht aus 4 gewählten Mitgliedern:
  - a) dem 1. Vorsitzenden,
  - b) dem 2. Vorsitzenden,
  - c) dem Schriftführer,
  - d) dem Kassenwart.

Mitglieder kraft Amtes sind der Schulleiter / die Schulleiterin und der Schulelternsprecher / die Schulelternsprecherin der Fortuin Gemeinschaftsschule Illingen, insofern sie zahlendes Mitglied des Förderkreises sind und sie dieser Mitgliedschaft kraft Amtes in der Mitgliederversammlung zustimmen. Die Wahl des Schulleiters / der Schulleiterin und des Schulelternsprechers / der Schulelternsprecherin in Vorstandsämter gem. Abs.1) a) bis d) ist zulässig. Üben Mitglieder Kraft Amtes eines der unter §7 a) bis d) gewählten Ämter aus, verfügen sie nur über eine Stimme bei Abstimmungen.

Die unter a) bis d) aufgeführten Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

- 2) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen; er wird jeweils unter Bekanntgabe der Tagesordnung vom Vorsitzenden einberufen. Der Vorsitzende muss den Vorstand einberufen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies fordern.
- 3) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder gefasst. Der Vorstand ist nur dann beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- 4) Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
- 5) Dem Schriftführer obliegen der laufende Schriftverkehr sowie die Protokollführung über die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen. Der Kassenwart führt über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins Buch. Zahlungsanweisungen bedürfen der Zeichnung durch den Kassenwart und den 1. oder 2. Vorsitzenden. Bei Beträgen bis zu 1.000.- Euro genügt die Zeichnung durch den Kassenwart, den 2. Vorsitzenden oder den 1. Vorsitzenden.
- 6) Der Vorstand ist nur zu Verfügungen zu Lasten des Vereinsvermögens berechtigt, die im Einzelfall 5.000.- Euro nicht übersteigen; über höhere Ausgaben und Aufwendungen bedarf es eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.
- 7) Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Entstehende Aufwendungen werden im angemessenen Rahmen aus der Vereinskasse vergütet. Es darf keine Position durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 8) Arbeitsverträge und Honorarverträge, die zur Erweiterung des pädagogischen Angebotes der Schule abgeschlossen werden, bedürfen eines mehrheitlichen Vorstandsbeschlusses. Es dürfen nur Arbeitsverträge abgeschlossen werden, wenn alle Lohnkosten und Lohnnebenkosten oder Honorare gemäß § 2, Absatz 1 über Drittmittel finanziert sind.

## §8

### Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung wird alle zwei Jahre mindestens einmal durch den Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.  
Die Einberufung erfolgt über die „Ranzenpost“ bei Eltern von aktiven Schülerinnen und Schülern. Die Einladung der Eltern kann ebenfalls schriftlich (Post oder E-Mail) erfolgen. Andere Mitglieder werden schriftlich (Post oder E-Mail) eingeladen.
- 2) Der Vorsitzende muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies verlangt. Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung hat unter Beachtung der gleichen Formalitäten zu erfolgen, wie sie für ordentliche Mitgliederversammlungen gelten.

- 3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- 4) Die Mitgliederversammlung beschließt über alle ihr nach dem Gesetz und dieser Satzung zur Entscheidung zugewiesenen Fragen, insbesondere
  - a) die Wahl des Vorstandes,
  - b) die Wahl zweier Rechnungsprüfer, die mindestens einmal in der Wahlperiode vor der Entlastung des Vorstandes die Kassenführung zu prüfen haben und auf zwei Jahre gewählt werden,
  - c) den Rechenschaftsbericht des / der Vorsitzenden und die Berichte des Kassenwartes / der Kassenwartin und der Rechnungsprüfer / Rechnungsprüferinnen.
  - d) die Entlastung des Vorstandes,
  - e) Satzungsänderungen,
  - f) die Verwendung der aufgebrachten Mittel, soweit hierzu nicht der Vorstand befugt ist,
  - g) die Auflösung des Vereins.
- 5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Die Abstimmungen erfolgen mündlich, soweit nicht eine schriftliche Abstimmung beantragt wird. Stellvertretung bei der Stimmabgabe ist unzulässig. Die Satzungsänderungen können nur mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist ebenfalls eine 3/4 Mehrheit aller Mitglieder notwendig.
- 6) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, mit Ausnahme der Wahl des Vorstandes, bei welcher bei Stimmgleichheit das Los entscheidet.

## §9

### Beurkundung der Beschlüsse

Die Beurkundung der Beschlüsse und Protokolle erfolgt durch den 1. Vorsitzenden/die 1. Vorsitzende und den Schriftführer/die Schriftführerin.

## §10

### Auflösung

Im Falle einer Auflösung des Vereins hat die Mitgliederversammlung, welche den Auflösungsbeschluss fasst, gleichzeitig auch über die Verwendung des Vereinsvermögens zu beschließen; dabei muss die Verwendung des Vereinsvermögens zum ausschließlichen Vorteil der Schülerinnen und Schüler der Gemeinschaftsschule Illingen gewährleistet sein. Falls dieses nicht möglich ist, fällt das Vermögen an eine andere durch die Mitgliederversammlung zu bestimmende gemeinnützige Vereinigung.

Der Beschluss über das Vermögen darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Diese Satzung wurde am 17.06.1997 errichtet.

Diese Satzung wurde am XX.XX.2020 geändert.

Unterschriften des gewählten Vorstandes